

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 159.

Freitag den 8. Juni.

1849.

Bekanntmachung.

Die von öffentlichen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten hier aushängenden Bekanntmachungen werden häufig von unbefugter Hand abgerissen oder beschädigt.

Das unterzeichnete Polizei-Amt macht darauf aufmerksam, daß ein solches Vergehen nach Art. 107 des Criminal-Gesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen ist und spricht die Erwartung aus, daß man künftighin zur Anwendung dieser Strafbestimmung keine Veranlassung geben werde.

Leipzig den 7. Juni 1849.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung zweier Zugführerstellen bei der 8. Compagnie sind die zeitherigen Mitglieder derselben,
Herr **Karl Heinrich Reichert**, Fecht- und Exercierlehrer,
und
Herr **Adolph Winter**, Dr. med. und practischer Arzt,
durch absolute Stimmenmehrheit zu Zugführern erwählt und von uns in dieser Charge bestätigt worden.

Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 16. dieses Monats im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.

Leipzig den 6. Juni 1849.

Der Communalgarden-Ausschuß.
S. W. Neumeister, Commandant,
Adv. Wachs, Prot.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 6. Juni 1849.

Beim Vortrage aus der Registrande beschloß man ein Intercessionsgesuch des Besitzers „des Leipziger Salons“ wegen Entschädigung des ihm durch das Verbot eines Tanzvergnügens angeblich erwachsenen Verlustes nach Maßgabe der in §. 115. der St.-O. enthaltenen Bestimmungen an den Rath abzugeben. Ein von St.-B. G. Mayer nachgesuchter 3—4 wöchentlicher Urlaub wurde genehmigt, das Rathcommunicat, die Ernennung der Herren Vicebürgermeister Koch, Criminalrichter Rothe und Stadtrath Dr. Wollsaß als Candidaten zur erledigten Bürgermeisterstelle vorgetragen und die Wahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gebracht. Eine Eingabe des städtischen Comités, die Verlegung der Thore ic. betreffend, gelangte, nachdem sie St.-B. Ladirer Müller zur Seinigen gemacht hatte, an die Deputation zum Localstatut, das Gesuch der Kramer Römer und Gen. um Verstattung des Feilhaltens während der Wollmesse wurde vorgelesen und von St.-B. Kus aus Rücksichten der Billigkeit beantwortet. Auch Kramermeister Poppe verwendete sich für das Gesuch, da die Petenten durch Aufhebung der Messe nach der zweiten Messwoche ihre wesentlichsten Einnahmen verloren hätten. In gleichem Sinne äußerten sich die St.-B. Buchheim und Schwabe, letzterer namentlich mit der Bemerkung, daß wesentliche Besorgnisse aus Gewährung des Gesuchs nicht entstehen könnten.

St.-B. Heinrich Brockhaus hielt die Sache für zu sehr in die specielle Verwaltung eingreifend, St.-B. Märten sprach das Bedenken aus, daß dann alle Marktbuden-Inhaber ein gleiches Recht beanspruchen würden, wogegen Dr. Küder bemerkte, daß es wohl Selbstverständnis sei, die zu gewährende Vergünstigung auf alle Betheiligte zu erstrecken.

Man beschloß, das Gesuch dem Rathe zur thunlichsten Berücksichtigung, falls sich kein erhebliches Bedenken entgegenstelle, mitzutheilen.

Hierauf beantragte Dr. Heyner, das Directorium möge

den Umfang des Wirkungskreises der Deputation zur Verwaltung von Communlocalien, deren Thätigkeit sehr selten in Anspruch genommen werde, näher prüfen.

Der Vorsteher versprach diesem Antrage zu entsprechen.

Zur Tagesordnung übergehend, trug St.-B. von der Crone das Gutachten der Finanzdeputation, die der Armenanstalt aus der Stadtcasse zu gewährenden Zuschüsse betreffend, vor.

Schon seit Jahren hat es sich unzweifelhaft herausgestellt, daß die finanziellen Kräfte unserer Armenanstalt die wachsenden Ansprüche der Hülfsbedürftigen ohne eine größere Beihülfe von der Stadtcasse, als die bisherige, nicht mehr zu befriedigen vermögen. Die notwendige Folge hiervon war die, daß die Armenanstalt, um ihr Bestehen in der bisherigen Ausdehnung zu sichern, Zuschüsse zu entnehmen sich genöthigt sah, deren Wiedererstattung sie zwar Anfangs bei eintretenden günstigeren Conjunctionen bewirken zu können hoffte, die aber jetzt, da letztere schwerlich so bald eintreten dürften, hemmend auf ihr lasten, so daß sie sich neuerdings in die Nothwendigkeit versetzt sah, sich unter Darlegung dieser Mißverhältnisse wegen deren Abhülfe an den Stadtrath zu wenden.

Der Stadtrath hat bei dieser Gelegenheit die Frage, ob die Armenanstalt in ihrer bisherigen Verfassung beizubehalten oder zu einer directen Armensteuer zu verschreiten, in nähere Erwägung gezogen, und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Armenanstalt vorläufig nicht aufzulösen sei. Die Gründe zu diesem Beschlusse findet der Stadtrath darin, daß die Handhabung der Armenpflege durch freiwillig sich anbietende Arbeitskräfte nicht nur eine humanere, sondern auch eine minder kostspielige sein dürfte, als durch besoldete Beamte, und daß die Einführung einer Armensteuer auf unseren Mittelständen sehr drückend lasten würde, zumal da die Erfahrung lehrt, daß mit deren Eintritt die außerordentlichen Zuflüsse, wie z. B. durch Legate, außergewöhnliche Geschenke und dergleichen, fast ganz aufhören, andererseits aber auch die Ansprüche an die Armenpflege ins Maßlose gesteigert werden, da der Bedürftige, der bei unserer jetzigen Armenverwaltung die ihm gewährten